

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
- Große Strafkammer 20 -
Kapstadtring 1

22297 Hamburg

22303 HAMBURG
BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:
POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637
e-mail:TBliwier@aol.com
www.die-strafrverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
620 Kls 5/04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
TB-04/1001904-tm

Sekretariat
Frau Peters

Datum
15.04.2005

In der Strafsache

gegen

Alexander Falk

wird die Kammer aufgefordert, das Verfahren zu beschleunigen und insbesondere die von der Verteidigung gestellten Anträge zu bescheiden.

Wir weisen darauf hin, dass mehrfach beantragt worden war, den Server der Energis PLC - befindlich beim entsprechenden Insolvenzverwalter - im Wege der Rechtshilfe zu beschlagnahmen und als Beweismittel sicherzustellen.

Dieser Antrag ist bislang nicht beschieden worden. Die Kammer hat sich zu diesem Antrag nicht verhalten, obwohl die Verteidigung mehrfach deutlich gemacht hatte, warum mit guten Gründen der Server sichergestellt werden müsse. Es befinden sich auf diesem Server sämtliche E-Mails und die Protokolle des Aufsichtsrats, also alle maßgeblichen Dokumente, die in Verbindung mit der Transaktion Ison /Energis angefallen sind.

Die Verteidigung hat keinerlei Verständnis dafür, dass die Kammer in diese Richtung nichts unternimmt. Es wird deshalb erneut der Antrag gestellt,

unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der entsprechende Server herbeigeschafft wird.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Verteidigung am 23.02.2005 einen Beweisantrag gestellt hat auf Vernehmung der Zeugin S [REDACTED] und R [REDACTED] beide zu laden über J. P. Morgan Security Ltd.

Nur zur Erinnerung:

Ins Zeugnis der benannten Zeugen war gestellt worden, dass trotz angeblicher Scheinumsätze im 3. Quartal 2000 Ision seine Planzahlen im 4. Quartal des Jahres 2000 übererfüllt hat und damit die tatsächliche Grundlage gegeben ist für den Ausgangspunkt der Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Drukarczyk, wonach Ision tatsächlich ein Wachstumsunternehmen war und eine mögliche Umsatzdelle im 3. Quartal 2000 im 4. Quartal bereits wieder kompensiert hatte.

Die Kammer hatte noch in ihrem Beschluss vom 09.02.2005 ausgeführt:

„Energis hat daraufhin ein Unternehmen erworben, das dem vorgespiegelten Bild eines Unternehmens mit konstanten Wachstumsraten in dem für die Kaufentscheidung relevanten Geschäftsbereich Integrated Solutions nicht entsprach. Soweit die Verteidigung hiergegen eingewendet hat, dass ein auf das Quartal 3 gerichteter Blick übersehe, dass die Wachstumsdelle in den Geschäftsfeldern Hosting und Integrated Solutions bereits im 4. Quartal des Jahres kompensiert gewesen sei, ist ein tatsächlicher Anknüpfungspunkt für diese Behauptung gegenwärtig für die Kammer nicht ersichtlich“. Seite 25

Dies verwundert nicht, weil die Kammer sich ja nicht darum bemüht, dass ein solcher Anknüpfungspunkt für sie transparent wird. Dies liegt vor allem auch daran, dass die Kammer den Beweisanträgen nicht nachgeht. Der Beweisantrag ist nicht beschieden.

Es war weiter unter Beweis gestellt worden, dass eine Korrektur der Planrechnung des Jahres 2001 und des DCF Kalküls nicht notwendig gewesen war.

Auch der Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts geht davon aus

„der Sachverständige hat dabei jedoch außer Acht gelassen, dass mit den Scheinumsätzen nur Umsätze vorgespiegelt werden sollten, die tatsächlich von Ision auf dem Markt nicht zu erzielen waren“.

Diese Feststellungen stehen nicht im Einklang mit den tatsächlich erwirtschafteten Umsätzen.

Hierüber war Beweis angetreten worden.

Die Kammer möge sich dazu äußern, warum sie den Entlastungsbeweis insofern verweigert.

Es sei angemerkt, dass diese beiden Zeugen nicht auf der Liste der Zeugen zu finden sind, deren Vernehmung die Kammer beabsichtigt. Eine Bescheidung des Beweisantrags hat jedoch nicht stattgefunden.

Es war weiterhin am 23.02.2005 ein Beweisantrag gestellt worden auf Vernehmung der Verantwortlichen der Firmen KPN Qwest, Genuity, Cabel & Wireless etc.

Die Vernehmung dieser Zeugen war beantragt worden im Zusammenhang mit der Behauptung der Kammer, dass Energis zu dem Zeitpunkt im Dezember 2000 der einzige Erwerber für das Aktienpaket der Ision zu den entsprechenden Konditionen gewesen sei.

„Energis war schließlich als offensichtlich zu diesem Zeitpunkt einziger Bieter im Dezember 2000 bereit, für das Aktienpaket eine Gegenleistung im Wert von 812 Mio € mit einem Baranteil von 210 Mio € zu erbringen. Dies ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich realisierbare, wenngleich manipulativ verfälschte Marktwert des von Distefora veräußerten 75 %igen Unternehmensanteils an der Ision AG gewesen, mehr gab der Markt im Dezember 2000 nicht her. (Beschluss vom 09.02.2005, Seite 24).

Die Vernehmung der Zeugen war beantragt worden, um diese Annahme der Kammer zu widerlegen. Die Beweisbehauptung war, dass es wegen der Vielzahl der Anbieter durchaus möglich gewesen wäre, einen höheren Preis zu erzielen und dass eine besondere Marktmenge tatsächlich nicht gegeben war. Auch dieser Beweisantrag ist von der Kammer nicht beschieden worden. Gründe sind nicht mitgeteilt worden.

Die beantragten Zeugen befinden sich nicht auf der Liste der Zeugen, deren Vernehmung die Kammer beabsichtigt. Eine Bescheidung des Beweisantrags fehlt.

Mit Schriftsatz vom 03.02.2005 war die erneute Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Drukarczyk beantragt worden.

Der Antrag war gestellt worden, nachdem die Kammer behauptet hat, Ison sei kein Wachstumsunternehmen gewesen.

Es war beantragt worden, den Sachverständigen dazu zu vernehmen mit der Beweisbehauptung, dass er aussagen wird, dass Wachstumsunternehmen schneller als andere Unternehmen wachsen, allerdings auf diesem Wachstumspfad auch temporäre Einbrüche haben können.

Mit einem auf die Zahlen des 3. Quartals des Jahres 2000 gerichteten, andere Indizien ausblendenden Blick könne man die Performance des Unternehmens nicht einschätzen. Der auf Quartal 3 gerichtete Blick übersehe, dass die Wachstumsdelle in den Geschäftsfeldern Hosting und IS bereits im 4. Quartal des Jahres 2000 kompensiert war. Ferner sei festzustellen, dass die von der DKB angenommenen Wachstumsraten für die Umsätze 2001 für die Geschäftsfelder Hosting, IS und Access ganz markant unter den Wachstumsraten liegen, die Ison in dem Zeitraum 1999 bis 2000 unter Ausblendung der kontaminierten Umsätze erzielt hat. Man könne deshalb feststellen, dass die erzielten Wachstumsraten in 1999/2000 in den Geschäftsfeldern Hosting, IS und Access herausragend seien trotz der Abschwächung im 3. Quartal 2000.

Ison präsentiere sich deshalb klar als Wachstumsunternehmen.

Die DKB habe die erzielten Wachstumsraten für die Prognose 2001 deutlich gedämpft, weshalb die These, Ison habe hohes Wachstum vorgespiegelt, um die kaufende Partei zu täuschen durch die historischen bzw. planerischen Daten nicht zu stützen sei.

Dies war die Beweisbehauptung aus dem Antrag vom 03.02.2005. Die Kammer hat diesen Antrag bislang nicht beschieden.

Die Kammer hat den Antrag deshalb nicht beschieden, weil sie nach wie vor daran festhalten will, das Ison kein „Wachstumsunternehmen“ gewesen sei. Die Kammer fürchtet bei einer erneuten Einvernahme des Sachverständigen, dass sie auch diese These aufgeben muß. ist.

Im Rahmen der Stellungnahme vom 03.02.2005 war beantragt worden, sämtliche Präsentationen des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Drukarczyk sowie des Angeklagten Alexander Falk in der Hauptverhandlung zu verlesen und als präsenties Beweismittel in Augenschein zu nehmen (§ 245 StPO).

Die Kammer hat auch diesen Antrag bislang nicht beschieden.

Es wird deshalb beantragt,

den Antrag vom 03.02.2005 insofern zu bescheiden.

Mit Antrag vom 24.02.2005 war eine Stellungnahme des Sachverständigen vom 15.02.2005 überreicht worden. Diese Stellungnahme zu ausgewählten Argumenten der Kammer verhält sich insbesondere dazu, dass sich Ision im Jahr 2000 als Wachstumsunternehmen präsentiert hat. Wachstumsraten von 42,7, 138 und 356 % seien klare Indikatoren. Die Kammer hat diese Stellungnahme des Sachverständigen bislang nicht zur Kenntnis genommen. Es wird beantragt,

auch diese Stellungnahme des Sachverständigen als präsenties Beweismittel zu verlesen (§ 245 StPO) und zu Protokoll zu nehmen.

Die Kammer wird nochmals nachdrücklich aufgefordert, das Verfahren zu beschleunigen. Alexander Falk befindet sich immer noch in Untersuchungshaft. Zeugenladungen der englischen Zeugen, die eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedürfen, sind immer noch nicht veranlasst. Hierfür gibt es keine Rechtfertigung. Die Kammer wird aufgefordert, nunmehr unmittelbar die Zeugenladungen zu veranlassen und die Beweisanträge der Verteidigung zu bescheiden.

Rechtsanwalt